



MARKTGEMEINDE

HADERSDORF-KAMMERN

3493 Hadersdorf, Landsknechtplatz 1, Tel. 02735/2309, Fax 02735/2309/23
homepage: www.hadersdorf-kammern.at, e-mail: gemeinde@hadersdorf-kammern.at

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern über den örtlichen Lärmschutz, beschlossen in der Sitzung am 11. Juli 1986, abgeändert in der Sitzung am 23. September 1986, in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen, auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4.

Präambel

Es ist in medizinischer Hinsicht unbestritten, dass Lärm zu Gesundheitsstörungen aller Art führen kann. Lärmbelästigungen können bei den Betroffenen zu verstärkten Aggressionshandlungen führen, und sind, wie dies der Gemeindeverwaltung aus Beschwerden aus dem Nachbarschaftsverhältnis hinlänglich bekannt ist, immer wieder Grund zu nachbarlichen Schwierigkeiten.

Lärm, der von bezin- oder dieselangetriebenen oder elektrisch getriebenen Rasenmähern, Kreissägen udgl. erzeugt wird, wird wegen seiner Intensität als besonders störend empfunden. Diese Lärmerregung ist daher geeignet, störende Mißstände hervorzurufen und die Gesundheit der örtlichen Gemeinschaft zu gefährden.

Die Ausschaltung solcher Art von Lärmquellen ist im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft, und stellt eine Maßnahme des „eigenen Wirkungsbereiches“ der Gemeinde dar.

Es wurde daher nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abs.1: Diese Verordnung regelt das Verwenden von lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, sowie die Vornahme von lärm erzeugenden Arbeiten im Freien, im Ortsgebiet von Hadersdorf-Kammern.

Abs.2: Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt (insbesondere NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-0, § 1 Lit a).

§ 2

Das Verwenden von lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, insbesondere Rasenmäher und Kreissägen, sowie die Vornahme von lärm erzeugenden Arbeiten im Freien ist an

Samstagen, in der Zeit von 20 bis 24 Uhr und **Sonn- und Feiertagen gantzätig**

im gesamten Ortsgebiet von Hadersdorf-Kammern bei Strafe verboten.

§ 3

Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist, und der, der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gem. Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG 1950 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft, das ist der 22. Oktober 1986.

Der Bürgermeister



Dipl.-Ing. Bernd Toms
Abgeordneter zum NÖ Landtag